An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 15. Dezember 2021

Tagesordnungsantrag Nr.
zu den Landesgesetzentwürfen Nr. 100/21, 101/21 und 102/21

Fahrtkostenbeiträge: Anpassung überfällig!

Mittels des Beschlusses der Landesregierung vom 27. März 2018, Nr. 286 der Landesregierung wurden die Richtlinien für die Gewährung von Fahrtkostenbeiträgen an Abreitnehmer genehmigt.
Diese Richtlinien regeln im Sinne des Artikels 54 des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15, die Gewährung von Fahrtkostenbeiträgen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an mindestens 120 Tagen im Jahr aus Arbeitsgründen:

a) von ihrem üblichen Aufenthaltsort in einem Staat der Europäischen Union oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu ihrem Arbeitsplatz in der Provinz Bozen pendeln,
b) von ihrem üblichen Aufenthaltsort in der Provinz Bozen zu ihrem Arbeitsplatz in einem Staat der Europäischen Union oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft pendeln.

Dabei wurde der Einheitsbeitrag pro Kilometer von 0,05 Euro wird bestätigt, da die Treibstoffpreise parallel zum Verlauf der Inflation in den letzten Jahren nur geringfügig gestiegen sind.
Mittlerweile sind die Treibstoffpreise stark angestiegen und dementsprechend braucht es eine jährliche Anpassung der Richtlinien für die Gewährung von Fahrtkostenbeiträgen an Arbeitnehmer.

Der Südtiroler Landtag

f o r d e r t

die Landesregierung auf,

1. ausgehend vom Einheitsbeitrag von 0,05 Euro/km im Jahr 2018, den Einheitsbetrag im Jahr 2021 an den bisherigen Anstieg der Treibstoffpreise anzupassen und dafür die entsprechenden Mittel aus dem Landeshaushalt vorzusehen sowie die Fahrtkostenbeiträge an Arbeitnehmer künftig jährlich anzupassen, wobei sich der Beitrag pro Kilometer am Jahresdurchschnitt der Treibstoffpreise des vorangehenden Jahres zu orientieren hat.

L. Abg. Andreas Leiter Reber